

Kanton  
Solothurn

Gemeinde  
Kestenholz

## GESTALTUNGSPLAN mit Sonderbauvorschriften

### STOCKACKER

ARGE Latscha-Roschi

Dezember 1987

Öffentliche Auflage vom 11. 2. 88 bis 11. 3. 1988

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz genehmigt durch Beschluss Nr. 1 vom 1. 2. 1988

Der Ammann

Der Gemeindefreiber

*N. T. Bursi*

*K. F. Fuchs*

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. **2321** Solothurn, den 16. Aug. 1988 1988

*Dr. K. Fuchs*



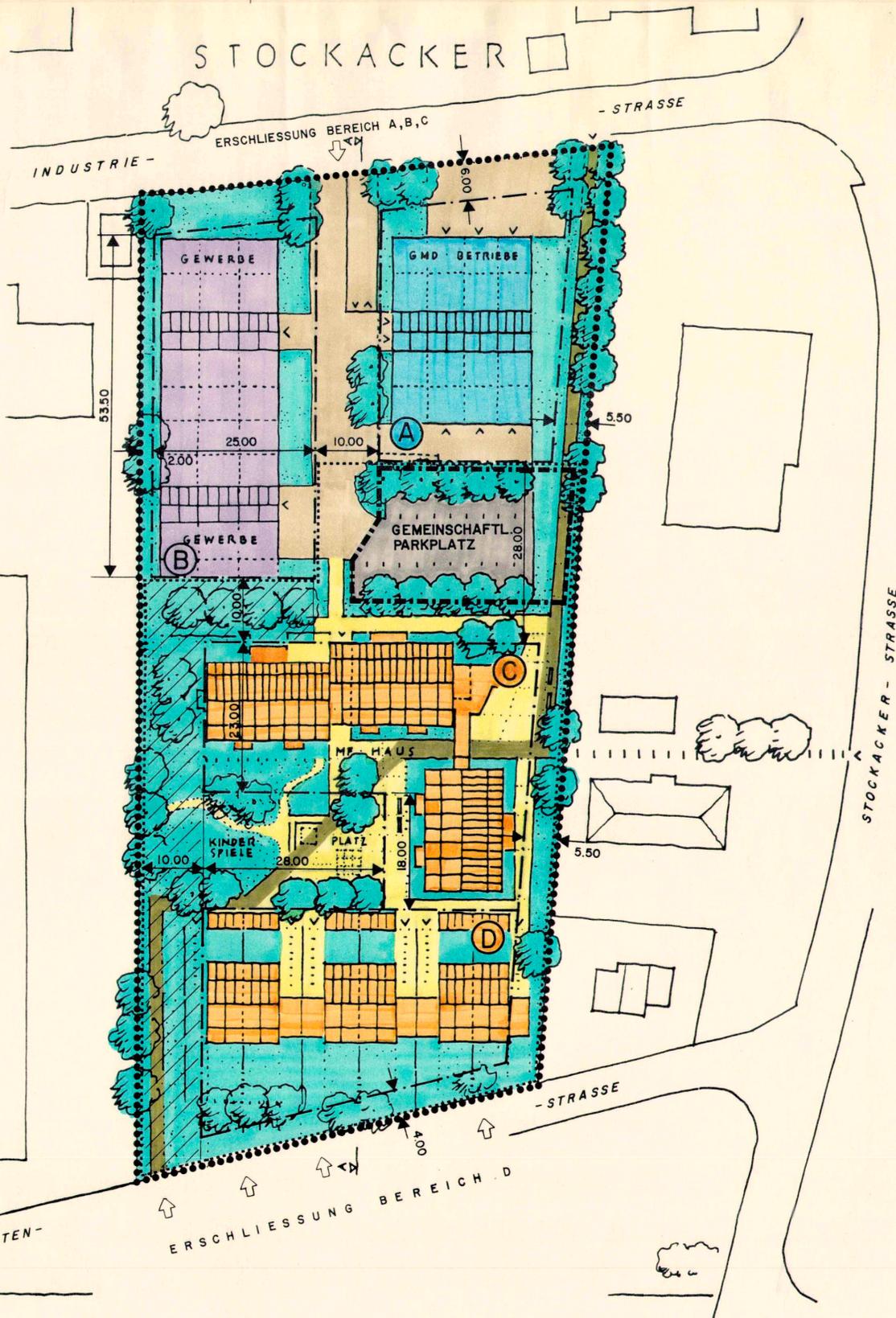
### Sonderbauvorschriften

- Die Ueberbauung im Gestaltungsplanperimeter hat eine städtebauliche Einheit zu bilden. Anordnung und Gestaltung der Baukörper sind im Plan richtungsweisend dargestellt und als Grundidee bei der Ueberbauung zu berücksichtigen.
- Zugelassen sind im Baubereich A öffentliche Bauten und Anlagen, im Baubereich B Gewerbebauten und in den Baubereichen C und D Wohnbauten.
- Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche erstellt werden. Fassadenvorbauten (Erker usw.) dürfen auf max. 2/5 der Fassadenfläche max. 2.5m über die Baubereiche hinausragen, sofern dadurch nicht die gesetzlichen Abstandsvorschriften oder Zonenvorschriften verletzt werden. Kleinbauten gemäss Art. 23 KBR dürfen unter den gleichen Vorbehalten auch ausserhalb der Baubereiche erstellt werden. Innerhalb der Baubereiche ist mit Zustimmung der Baubehörde die Unterschreitung von Gebäudeabständen möglich, wenn damit eine städtebaulich gute Lösung erzielt werden kann.
- Für die Baubereiche C und D gilt gesamthaft eine Ausnutzungsziffer von 0.7.
- Es gelten folgende Geschosshöhen:  
Baubereich A 3 VGe  
Baubereich B -  
Baubereich C 4 VGe  
Baubereich D 3 VGe
- An Dachformen sind in den Baubereichen C und D Steildächer oder Flachdächer in Verbindung mit Steildächern zulässig. Für Kleinbauten gemäss Art. 23 KBR sind Flachdächer in jedem Fall zulässig.
- Die Erschliessung erfolgt für die Baubereiche A, B und C von der Industriestrasse und für den Baubereich D von der Bündtenstrasse her.
- Zwischen Industrie- und Bündtenstrasse ist eine öffentliche Fusswegverbindung zu schaffen. Die genaue Linienführung wird im Baugesuchsverfahren festgelegt.
- Der oberirdische Gemeinschaftsparkplatz dient den Baubereichen A und B und für Besucherparkplätze zu Baubereich C. Die erforderlichen Parkplätze für den Baubereich C sind unterirdisch zu erstellen.
- Geringfügige Abweichungen von Plan und Sonderbauvorschriften kann die Baubehörde gestatten, wenn dadurch das Gesamtkonzept nicht beeinträchtigt wird und keine übergeordneten Vorschriften verletzt werden.
- Im übrigen gelten die Vorschriften des Bau- und Zonenreglementes der Gemeinde Kestenholz.

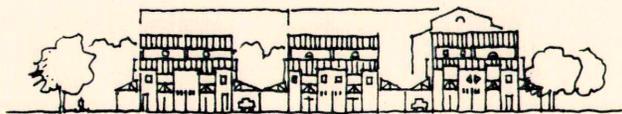
Gestaltungsplan 1:500

Legende:

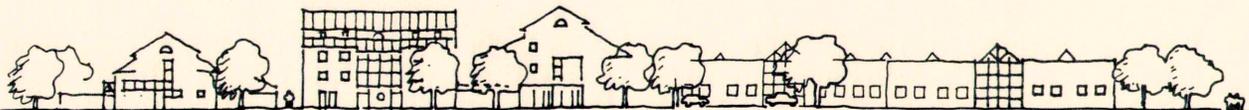
- Geltungsbereich
- (A) Baubereiche für öffentliche Bauten und Anlagen
- (B) für Gewerbebauten
- (C) (D) für Wohnbauten
- ▨ trennende Grünfläche gemäss Zonenplan (TG 5)
- ▨ Gemeinschafts-Parkplatz
- ▨ Zufahrten und Vorplätze
- ▨ Fussgängerbereiche
- ▨ öffentlicher Fussweg (Richtplancharakter)
- ▨ öffentliche Bauten
- ▨ Gewerbebauten
- ▨ Wohnbauten
- Baumpflanzungen
- anrechenbare Grundstücksfläche für die Berechnung der AZ der Baubereiche C und D



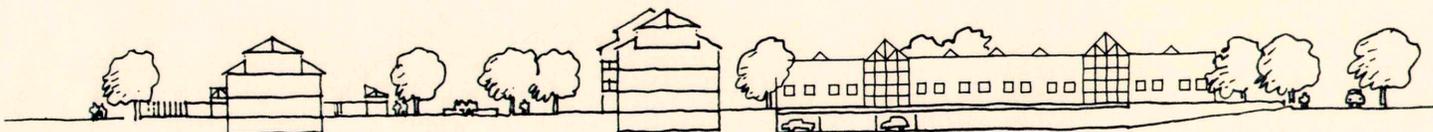
Ansicht / Schnitt 1:500



ANSICHT VON SÜD-OSTEN



ANSICHT VON NORD-OSTEN



SCHNITT A-A